



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

<b>14. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 10. Juni 2003</b>	<b>Nummer 9</b>
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
4. 6. 2003	Gesetz zur Modernisierung der Juristenausbildung im Land Brandenburg .....	166
4. 6. 2003	Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben .....	172
20. 5. 2003	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg und das Außer-Kraft-Treten des ORB-Gesetzes .....	178

**Gesetz  
zur Modernisierung der Juristenausbildung  
im Land Brandenburg**

Vom 4. Juni 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz über die Juristenausbildung im Land Brandenburg  
(Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG)**

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1  
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Ausbildungsgang und Prüfungen
- § 2 Zuständigkeiten

**Abschnitt 2  
Studium und erste juristische Prüfung**

- § 3 Inhalt des Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsordnungen
- § 5 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
- § 6 Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung
- § 7 Staatliche Pflichtfachprüfung
- § 8 Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

**Abschnitt 3  
Vorbereitungsdienst**

- § 10 Eintritt in den Vorbereitungsdienst
- § 11 Auswahlverfahren und Zurückstellung
- § 12 Unterhaltsbeihilfe, Rentenversicherungsfreiheit
- § 13 Inhalt und Ziel der Ausbildung
- § 14 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 15 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst
- § 16 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

**Abschnitt 4  
Zweite juristische Staatsprüfung**

- § 17 Gegenstand, Bewertung und Wiederholung der Prüfung
- § 18 Rechtswirkung der Prüfung

**Abschnitt 5  
Justizprüfungsamt**

- § 19 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 20 Berufung der nebenamtlichen Mitglieder
- § 21 Amtsdauer

- § 22 Widerspruchsverfahren
- § 23 Datenverarbeitung und Akteneinsicht

**Abschnitt 6  
Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 24 Verordnungsermächtigung
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Sprachliche Gleichbehandlung

**Abschnitt 1  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Ausbildungsgang und Prüfungen**

(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst.

(2) Das Universitätsstudium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Sie umfasst eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und eine staatliche Pflichtfachprüfung. Die erste juristische Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist. Darüber hinaus hat der Prüfling in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten nachzuweisen.

(3) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird mit der zweiten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und nach seinen praktischen Fähigkeiten das geltende Recht anwenden kann sowie nach dem Gesamteindruck in der Lage ist, als Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt oder Beamter des nichttechnischen höheren Verwaltungsdienstes tätig zu sein.

**§ 2  
Zuständigkeiten**

Die staatliche Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung und die zweite juristische Staatsprüfung werden vom Justizprüfungsamt, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird von den Universitäten in eigener Zuständigkeit vorbereitet und durchgeführt.

**Abschnitt 2  
Studium und erste juristische Prüfung**

**§ 3  
Inhalt des Studiums**

(1) Das Universitätsstudium umfasst Pflichtfächer und einen gewählten Schwerpunktbereich.

(2) Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen; die rechtssprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen sind zu berücksichtigen. Die Universitäten bieten Lehrveranstaltungen an, in denen Lehrstoff begleitend und ergänzend in Kleingruppen behandelt wird.

(3) Die Universitäten bestimmen in eigener Verantwortung, welche Schwerpunktbereiche sie anbieten, die der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechtes dienen. Dabei sollen sich die Universitäten mit dem Ziel eines vielfältigen Angebots untereinander und mit den Universitäten des Landes Berlin abstimmen.

#### § 4

##### **Studien- und Prüfungsordnungen**

Die Universitäten regeln die Ausbildung in den Pflichtfächern sowie in den Schwerpunktbereichen in Studienordnungen und die Ausgestaltung der Zwischenprüfung sowie der universitären Schwerpunktbereichsprüfung in Prüfungsordnungen. Studienleistungen in den Pflichtfächern sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines rechtswissenschaftlichen Studiums außerhalb des Landes Brandenburg erbracht wurden, werden als solche anerkannt, wenn sie in Art, Umfang, Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind. Der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich, die im Ausland erbracht wurden, steht nicht entgegen, dass sie sich auf vergleichbares fremdes nationales Recht beziehen. Über die Anerkennung entscheidet die Universität, an der das Studium fortgesetzt wird.

#### § 5

##### **Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Die Prüfung umfasst höchstens drei Prüfungsleistungen, darunter eine den Schwerpunktbereich betreffende Hausarbeit.

(2) Die Universitäten haben das Ablegen der Prüfung in jedem Semester zu ermöglichen.

(3) Spätestens vor dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung haben die Studierenden ihre rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz (§ 5a Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes) gegenüber der Universität nachzuweisen.

#### § 6

##### **Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung**

(1) Zur staatlichen Pflichtfachprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. mindestens zwei Jahre Rechtswissenschaft an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland studiert hat,
2. in zwei der Antragstellung vorausgegangenen Semestern an einer Universität der Länder Brandenburg oder Berlin im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war,
3. eine Zwischenprüfung nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung des juristischen Fachbereichs einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat,
4. nach bestandener Zwischenprüfung mit Erfolg an universitären Lehrveranstaltungen mit Leistungskontrollen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilgenommen hat,
5. mit Erfolg an einer universitären Lehrveranstaltung mit Leistungskontrolle in einem Grundlagenfach der Rechtswissenschaft teilgenommen hat,
6. einen Nachweis der Universität über den Erwerb von Schlüsselqualifikationen (§ 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes) erbringt und
7. eine dreimonatige praktische Studienzeit im In- oder Ausland absolviert hat.

(2) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 7 können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Nicht zugelassen wird, wer die staatliche Pflichtfachprüfung zweimal nicht bestanden hat.

#### § 7

##### **Staatliche Pflichtfachprüfung**

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil stehen zueinander im Verhältnis von 63 vom Hundert zu 37 vom Hundert. Es sind sieben Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Wer in mehr als drei Aufsichtsarbeiten weniger als jeweils 4 Punkte erhalten oder in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens einen Punktdurchschnitt von 3,50 Punkten erreicht hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden. Der Punktdurchschnitt errechnet sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch deren Anzahl; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(2) Gegenstand der Prüfung sind die in § 3 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Pflichtfächer. Die Prüflinge müssen zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis anwenden können und über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügen. Im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen das systematische Verständnis der Rechtsordnung und die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten. In der Prüfung sind Fragestellungen der rechtsberatenden Praxis angemessen zu berücksichtigen.

(3) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

### § 8

#### **Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung**

(1) Die erste juristische Prüfung ist bestanden, wenn in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung jeweils eine Endpunktzahl von mindestens 4,00 Punkten erreicht ist.

(2) Aus den Endpunktzahlen der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung errechnet das Justizprüfungsamt die Gesamtpunktzahl der ersten juristischen Prüfung. Die Endpunktzahl der staatlichen Pflichtfachprüfung wird zu 70 vom Hundert, die Endpunktzahl der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 30 vom Hundert eingerechnet. Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(3) Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung.

### § 9

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Noten der staatlichen Pflichtfachprüfung, der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der ersten juristischen Prüfung gilt die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

### **Abschnitt 3**

#### **Vorbereitungsdienst**

### § 10

#### **Eintritt in den Vorbereitungsdienst**

(1) Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, wird auf Antrag durch Bescheid in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Die Ausbildung erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses. Die Dienstbezeichnung lautet „Rechtsreferendarin“ oder „Rechtsreferendar“. Ausbildungsbehörde ist der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

(2) Die Begründung und die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses richten sich nach diesem Gesetz und der nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a erlassenen Rechtsverordnung. Rechtsvorschriften über die Beteiligung von Stellen bei der Begründung und der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf gelten entsprechend. Die Begründung und die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

(3) Im Übrigen finden die für Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Die Vorschriften der §§ 22, 45 Abs. 3 und des § 52 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung. Eine Ausbildung in Teilzeit findet nicht statt.

### § 11

#### **Auswahlverfahren und Zurückstellung**

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird zurückgestellt, wenn

- a) die nach dem Haushaltsplan zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Stellen oder Mittel nicht ausreichen oder
- b) die Ausbildungskapazität erschöpft ist.

(2) Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten auszuerschöpfen. Dadurch dürfen jedoch weder die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den ausbildenden Stellen obliegen, unzumutbar beeinträchtigt noch die ordnungsgemäße Ausbildung gefährdet werden.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der besetzbaren Ausbildungsplätze, werden bis zu 20 vom Hundert der Ausbildungsplätze an Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 10 Punkten in der ersten juristischen Prüfung vergeben. Von den verbleibenden Ausbildungsplätzen werden bis zu zehn vom Hundert an Bewerber vergeben, für die die Zurückstellung eine außergewöhnliche Härte bedeutet. Die übrigen Plätze sind nach der Dauer der Wartezeit zu vergeben.

### § 12

#### **Unterhaltsbeihilfe, Rentenversicherungsfreiheit**

(1) Der Rechtsreferendar erhält eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 870 Euro und einem Familienzuschlag, der sich nach den im Land Brandenburg geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Besoldungsgruppe A 13 mit Stellenzulage oder der Besoldungsgruppe R 1 richtet. Der Grundbetrag erhöht sich um denselben Vomhundertsatz oder Betrag und zu demselben Zeitpunkt wie der nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gewährte höchste Anwärtergrundbetrag. Tarifrrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe wird am 15. des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst endet. Im Falle des Bestehens oder wiederholten Nichtbestehens der zweiten juristischen Staatsprüfung wird die Unterhaltsbeihilfe bis zum Ende des Monats, in dem die Entscheidung über das Bestehen oder das wiederholte Nichtbestehen bekannt gegeben wird, weiter gewährt. Im Übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme von § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes, entsprechend anzuwenden.

(3) Rechtsreferendare erhalten bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter eine Versorgung nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für die Hinterbliebenenversorgung. Weitergehende Leistungen, insbesondere vermögenswirksame Leistungen, jährliche Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld, Kaufkraftausgleich bei Auslandsstationen sowie Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und Reise- und Umzugskosten werden nicht gewährt.

### § 13

#### **Inhalt und Ziel der Ausbildung**

Der Vorbereitungsdienst macht die Rechtsreferendare mit den Aufgaben der Rechtspflege, der Anwaltschaft und der öffentlichen Verwaltung vertraut. Sie lernen die juristische Berufsausübung insbesondere als Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt und Verwaltungsbeamter kennen. Sie erweitern und vertiefen dabei die im Universitätsstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich erworbener Schlüsselqualifikationen. Dabei sollen sie das Recht mit Verständnis für die Zusammenhänge der Rechtsordnung und für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anwenden und befähigt werden, sich in angemessener Zeit auch in solche juristischen Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht ausgebildet sind. Zur Erreichung dieser Ziele leisten sie praktische juristische Arbeit und nehmen an Arbeitsgemeinschaften teil. Es ist zu beachten, dass ihre Beschäftigung ihrer praktischen Ausbildung dient. Die Rechtsreferendare sollen zum Selbststudium angehalten werden und möglichst selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten.

### § 14

#### **Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.
- (2) Die Ausbildung dauert
1. in Zivilsachen vier Monate,
  2. in Strafsachen dreieinhalb Monate,
  3. in der Verwaltung dreieinhalb Monate,
  4. in Rechtsanwaltskanzleien neun Monate und
  5. in einem Berufsfeld nach Wahl des Rechtsreferendars (Wahlstation) vier Monate.
- (3) Die Ausbildung gemäß Absatz 2 Nr. 4 kann bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einer Ausbildungsstelle im In- oder Ausland stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, insbesondere bei einem Notar, einem Unternehmen oder einem Verband.
- (4) Die Ausbildung gemäß Absatz 2 Nr. 5 kann bei jeder Stelle stattfinden, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist und Ausbildungsplätze verfügbar sind. Sie kann ganz oder

teilweise auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen sowie Rechtsanwälten im Ausland abgeleistet werden.

### § 15

#### **Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst**

- (1) Der Rechtsreferendar ist zu entlassen, wenn die Entlassung schriftlich verlangt wird. In diesem Fall soll eine Wiedereinstellung nicht vor Ablauf von zwölf Monaten erfolgen.
- (2) Der Rechtsreferendar kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. er dienstunfähig im Sinne des § 111 des Landesbeamtengesetzes ist;
  2. die Voraussetzungen des § 100 des Landesbeamtengesetzes vorliegen;
  3. er seine Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis in grober Weise verletzt;
  4. er sich in der Ausbildung sonst als ungeeignet erweist, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen.
- (3) Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde. Der Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Entlassung bekannt gegeben wird.

### § 16

#### **Beendigung des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Der Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder das wiederholte Nichtbestehen dem Rechtsreferendar bekannt gegeben wird.
- (2) Der Vorbereitungsdienst endet spätestens vier Monate nach Beendigung der Ausbildung oder einer Ergänzungsausbildung. Er endet nicht, wenn die Ausbildungsbehörde vorher feststellt, dass er fort dauert. Diese Feststellung kann sie nur treffen, wenn sich das Prüfungsverfahren aus einem nicht in der Person des Rechtsreferendars liegenden Grund verzögert oder eine außergewöhnliche Härte vorliegt. Eine außergewöhnliche Härte ist gegeben, wenn die Nichtverlängerung des Vorbereitungsdienstes den Rechtsreferendar infolge persönlicher oder sozialer Umstände unzumutbar benachteiligen würde. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu stellen. Mit dem Antrag sind die geltend gemachten Umstände nachzuweisen.
- (3) Nimmt der Rechtsreferendar nicht unmittelbar im Anschluss an seine Ausbildung an dem nächstfolgenden Prüfungstermin teil, so kann er bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes auch mit ausbildungsfremden Aufgaben betraut werden.

#### **Abschnitt 4** **Zweite juristische Staatsprüfung**

##### § 17

#### **Gegenstand, Bewertung und Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil stehen zueinander im Verhältnis von 60 vom Hundert zu 40 vom Hundert. Es sind sieben Aufsichtsarbeiten zu fertigen. § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung.

(2) Gegenstände der Prüfung sind neben den Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung die verfahrensrechtlichen und berufspraktischen Inhalte der Ausbildung in den Pflichtstationen sowie das in der Wahlstation von dem Rechtsreferendar gewählte Berufsfeld.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 9 entsprechend.

(4) Die zweite juristische Staatsprüfung ist bestanden, wenn eine Endpunktzahl von mindestens 4,00 Punkten erreicht ist.

(5) Wer die zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Auf Antrag kann in besonderen Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung gestattet werden, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst findet nicht statt.

##### § 18

#### **Rechtswirkung der Prüfung**

Wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat, besitzt die Befähigung zum Richteramt und zum nichttechnischen höheren Verwaltungsdienst. Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Rechtsassessorin (Ass. jur.)“ oder „Rechtsassessor (Ass. jur.)“ zu führen.

#### **Abschnitt 5** **Justizprüfungsamt**

##### § 19

#### **Aufgaben und Zusammensetzung**

(1) Das Justizprüfungsamt bei dem für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung besteht aus dem Präsidenten, seinem Vertreter, weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Der Präsident des Justizprüfungsamtes, sein Vertreter sowie die weiteren hauptamtlichen Mitglieder werden von dem für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung berufen.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind die an rechtswissenschaftlichen Fachbereichen der Universitäten tätigen hauptamtlichen Hochschullehrer.

(3) Der Präsident des Justizprüfungsamtes kann örtliche Prüfungsleiter bestellen.

(4) Der Präsident und die Mitglieder des Justizprüfungsamtes sowie die weiteren Prüfer nach § 20 Abs. 2 sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

##### § 20

#### **Berufung der nebenamtlichen Mitglieder**

(1) Zu nebenamtlichen Mitgliedern können durch das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung berufen werden:

1. Richter und Staatsanwälte,
2. Rechtsanwälte und Notare auf Vorschlag ihrer Kammer,
3. Beamte des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und Juristen, die in der Verwaltung, bei Verbänden oder in der Wirtschaft tätig sind,
4. Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren des Rechts und in den Ruhestand getretene hauptamtliche Hochschullehrer des Rechts.

Es können auch Personen berufen werden, die außerhalb des Landes Brandenburg tätig sind, sowie solche Personen, die die Voraussetzungen gemäß Satz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil sie in den Ruhestand getreten sind.

(2) Der Präsident des Justizprüfungsamtes kann zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Berufung als nebenamtliche Mitglieder heranziehen.

##### § 21

#### **Amtsdauer**

(1) Die Mitglieder des Justizprüfungsamtes werden, mit Ausnahme des Präsidenten, seines Vertreters und der hauptamtlichen Mitglieder, für jeweils fünf Jahre berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.

(2) Die nebenamtliche Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder
- b) mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(3) Ein Mitglied kann nach Ablauf seiner Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt Bewertungen von schriftlichen Leistungen, mit denen es vorher beauftragt worden war, zu Ende führen. Gleiches gilt für mündliche Prüfungen, für die es vorher zum Mitglied eines Prüfungsausschusses bestimmt worden war.

##### § 22

#### **Widerspruchsverfahren**

Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungs-

leistungen zugrunde liegt, kann Widerspruch erhoben werden. Die Anonymität des Prüflings ist auch im Widerspruchsverfahren zu wahren.

### § 23

#### Datenverarbeitung und Akteneinsicht

(1) Das Justizprüfungsamt darf personenbezogene Daten von Prüflingen verarbeiten, soweit dies für Zwecke des Prüfungsverfahrens und der Vorgangsbearbeitung erforderlich ist.

(2) Dem Prüfling wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in die über ihn geführten Prüfungsakten gewährt. Dritten wird Einsicht nur mit schriftlichem Einverständnis des Prüflings gewährt. Akteneinsicht kann versagt werden, wenn das Prüfungsverfahren bestandskräftig abgeschlossen ist.

### Abschnitt 6

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 24

#### Verordnungsermächtigung

(1) Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Studium der Pflichtfächer und den Nachweis der Fremdsprachenkompetenz (§ 5a Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz des Deutschen Richtergesetzes), insbesondere
  - a) die Gegenstände von Lehrveranstaltungen,
  - b) die Gestaltung der praktischen Studienzeit,
  - c) die Anrechnung von Studienleistungen in anderen Studiengängen;
2. den Vorbereitungsdienst, insbesondere
  - a) Voraussetzungen und nähere Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
  - b) die inhaltliche Gestaltung des Vorbereitungsdienstes und die Erteilung von Zeugnissen,
  - c) die Anrechnung von Ausbildungszeiten in anderen Ausbildungsgängen,
  - d) die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazität, Einzelheiten der Auswahl einschließlich der Regelung auf die Wartezeit anrechenbarer Tätigkeiten und Zeiten, das Auswahlverfahren sowie die Verteilung der Ausbildungsplätze auf die Bewerbergruppen;
3. die staatlichen Prüfungen, insbesondere
  - a) die näheren Voraussetzungen für die Zulassung zur

staatlichen Pflichtfachprüfung, insbesondere die Frist zur Meldung, den Nachweis eines ordnungsgemäßen Rechtsstudiums und die Vorlage von Zeugnissen,

- b) die Gründe für eine Versagung der Zulassung, insbesondere wenn und solange ein anderweitiges Prüfungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland anhängig ist, bei nicht ordnungsgemäßer Meldung oder bei Fristversäumnis,
  - c) die Voraussetzungen für die Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung, Gründe für eine Versagung der Zulassung bei Fristversäumnis und den Verlust des Anspruches auf Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung bei Nichtbeendigung des Vorbereitungsdienstes,
  - d) den Prüfungsstoff und das Prüfungsverfahren, insbesondere Art, Zahl und Zeit der Prüfungsleistungen im schriftlichen und im mündlichen Teil der Prüfung; für die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) können Regelungen getroffen werden, die dem Studienschwerpunkt Europarecht Rechnung tragen,
  - e) die Bewertung und Bekanntgabe der Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses, die Berücksichtigung von Leistungen aus Studium und Vorbereitungsdienst und die Erteilung von Zeugnissen,
  - f) den Rücktritt von den Prüfungen, die Wiederholung nicht bestandener oder nicht vollständig abgelegter Prüfungen,
  - g) den Freiversuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung und die Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung,
  - h) die Folgen einer Täuschung, einer Verhinderung sowie des Fernbleibens von Prüflingen und die Festlegung besonderer Bedingungen für behinderte Prüflinge;
4. das Absehen vom Erfordernis einer Hausarbeit in der Schwerpunktbereichsprüfung;
  5. das Justizprüfungsamt, insbesondere
    - a) die Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die Befristung der Geltendmachung von Prüfungsmängeln sowie deren Heilung und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen,
    - b) seine Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten,
    - c) die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen;
  6. die Erhebung von Gebühren für das Widerspruchsverfahren.
- (2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Justiz zuständige Ministerium.

## § 25

**Übergangsbestimmungen**

(1) Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, finden auf das Studium und die erste juristische Staatsprüfung die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes, des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes und der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung Anwendung.

(2) Wer sich bis zum 1. Juli 2006 erstmalig zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet hat, kann die Prüfung auch im Falle der Wiederholung und Verbesserung nach den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes, des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes und der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung ablegen, sofern alle schriftlichen Prüfungsleistungen vor dem 1. Juli 2008 erbracht sind.

(3) In Härtefällen kann das Justizprüfungsamt auf Antrag die Meldefristen nach den Absätzen 1 und 2 verlängern.

(4) Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, finden bis zum 31. August 2006 auf den Vorbereitungsdienst und die zweite juristische Staatsprüfung das Deutsche Richtergesetz, das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz und die Brandenburgische Juristenausbildungsordnung jeweils in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde ab dem 1. September 2005 die Gliederung und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist. Aus den gleichen Gründen kann das Justizprüfungsamt ab dem 1. März 2005 die Termine für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung an das neue Prüfungsverfahren anpassen.

## § 26

**Sprachliche Gleichbehandlung**

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz Verwendung finden, gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform.

**Artikel 2****Änderung der Kapazitätsverordnung**

Die Anlage 2 der Kapazitätsverordnung vom 30. Juni 1994 (GVBl. II S. 588), geändert durch Verordnung vom 29. November 1999 (GVBl. II S. 654), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I Nr. 8 wird die Zahl „1,7“ ersetzt durch die Zahl „2,2“.

**Artikel 3****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 4****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 578), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 234, 242), außer Kraft.

Potsdam, den 4. Juni 2003

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz  
zur Entlastung der Kommunen  
von pflichtigen Aufgaben**

Vom 4. Juni 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

Artikel 1	Änderung des Kindertagesstättengesetzes
Artikel 2	Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
Artikel 3	Änderung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes
Artikel 4	Änderung der Gemeindeordnung
Artikel 5	Änderung der Amtsordnung
Artikel 6	Änderung der Landkreisordnung
Artikel 7	Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes
Artikel 8	Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung
Artikel 9	Änderung des Landesbeamtengesetzes



- Artikel 10 Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg
- Artikel 10 a Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002/2003
- Artikel 10 b Änderung des Zweiten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die kreisfreie Stadt Cottbus und das Amt Neuhausen/Spree
- Artikel 11 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 12 Übergangsvorschrift
- Artikel 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen. Spielkreise sind Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt

„(4) Für die Angebote nach den Absätzen 2 und 3 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

### **Artikel 1 Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Das Kindertagesstättengesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316, 317), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.“

- b) In Absatz 3 wird der letzte Satz aufgehoben.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruches soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten. Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres kann der Anspruch durch Tagespflege erfüllt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der letzte Satz aufgehoben.

### **Artikel 2 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 434), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119, 120) wird wie folgt geändert:

1. § 112 wird wie folgt gefasst:

„§ 112  
Schülerfahrtkosten

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. Bei Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung, wobei sie eine angemessene Elternbeteiligung sicherzustellen haben.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr, auch gegenüber den Aufgabenträgern für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr, darum zu bemühen, dass die Fahrpläne und Beförderungsleistungen der öffentlichen Verkehrsmittel in ihrem Gebiet den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler hinreichend Rechnung tragen. Die Schülerbeförderung soll in den öffentlichen Personennahverkehr eingegliedert werden.“

2. In § 124 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „und Schülerfahrtkosten“ gestrichen.

### **Artikel 3 Änderung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes**

Das Brandenburgische Weiterbildungsgesetz vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen für ihr Gebiet eine Grundversorgung der Weiterbildung im Sinne des § 2 unter Berücksichtigung der Trägervielfalt sicher, deren Umfang sie eigenständig festlegen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

3. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

4. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter „zu erbringende“ gestrichen.

#### **Artikel 4 Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 297, 298), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 53 wie folgt gefasst:

„§ 53 (weggefallen)“.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder einem seiner Vertreter und“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 5 oder“ gestrichen.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahlenangabe „10 000“ durch die Zahlenangabe „30 000“ ersetzt.

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 8, 18 und 20 werden aufgehoben.

bb) In Nummer 21 werden die Wörter „die Führung von Rechtsstreitigkeiten und“ gestrichen.

cc) Nummer 28 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeindevertretung beschließt auch über Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. In der Hauptsatzung kann sich die Gemeindevertretung die Beschlussfassung auch für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorbehalten, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist. Dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt, und für Auftragsangelegenheiten.“

6. § 53 wird aufgehoben.

7. § 55 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „und geschäftsführenden Gemeinden nach § 2 Abs. 2 der Amtsordnung“ gestrichen.

8. § 57 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 59 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 2 der Amtsordnung geschäftsführenden Gemeinden“ gestrichen.

10. § 61 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und in nach § 2 Abs. 2 der Amtsordnung geschäftsführenden Gemeinden“ gestrichen.

11. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

12. § 63 Abs. 1 Buchstabe e Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 67 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der geschäftsführenden Gemeinden nach § 2 Abs. 2 der Amtsordnung“ gestrichen.

14. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit einem hauptamtlichen Bürgermeister“ durch die Wörter „mit mehr als 15.000 Einwohnern“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt in Gemeinden  
mit 15.001 bis 40.000 Einwohnern höchstens 1,  
mit 40.001 bis 60.000 Einwohnern höchstens 2,

mit 60.001 bis 100.000 Einwohnern höchstens 3,  
mit mehr als 100.000 Einwohnern höchstens 4.“

15. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72  
Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister ist Leiter der Gemeindeverwaltung. Er regelt die Organisation der Gemeindeverwaltung und die Geschäftsverteilung.

(2) Die Gemeindevertretung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des hauptamtlichen Bürgermeisters. Für die übrigen Gemeindebeamten ist der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde. Satz 2 gilt nicht für Entscheidungen nach § 73 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsbürgermeister, die Ehrenbeamte sind.“

16. § 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Amtsdirektors über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes) sowie über die Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern; das Gleiche gilt für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.“

b) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt entsprechend für die Entscheidung über Ernennungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes

- a) ab der Besoldungsgruppe A 12 in Gemeinden ohne Beamte des höheren Dienstes,
- b) ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes in Gemeinden mit Beamten der Laufbahn des höheren Dienstes sowie
- c) die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes.

Die Buchstaben a und b gelten für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen (§ 11 BAT-O / BAT) entsprechend.“

c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

17. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Haushaltssicherungskonzept nach § 74 Abs. 4 ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist Anlage des Haushaltsplanes.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Stellenplan hat für jeden Angestellten oder Arbeiter eine Stelle und für jeden Beamten eine Planstelle im Haushaltsjahr auszuweisen. Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechtes zwingend erforderlich sind. Nachträgliche Änderungen des Stellenplanes bedürfen eines Beschlusses der Gemeindevertretung und sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

18. § 79 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

19. § 86 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsgeschäfte bedürfen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.“

20. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sie Vermögensgegenstände unter ihrem vollen Wert veräußert.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

21. § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110  
Genehmigungspflichten

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

- 1. die Gründung und Übernahme eines Unternehmens und die Beteiligung an einem Unternehmen nach § 101 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie die wesentliche Erweiterung des Gegenstandes eines Unternehmens nach § 101 Abs. 3 Nr. 2 und 3 und
- 2. die Umwandlung eines Unternehmens in eine andere Rechtsform bedürfen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Genehmigungspflicht gemäß Absatz 1 gilt bis zum 31. Dezember 2008.“

22. In § 122 Abs. 3 wird vor dem Wort „stattdessen“ das Wort „kann“ eingefügt.

23. § 133 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Geldanlagen und ihre Sicherung, das Kreditwesen, den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte und Lieferungs- und Leistungsverträge, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen für Dritte;“

bb) In Nummer 20 werden die Wörter „die Führung von Rechtsstreitigkeiten und“ gestrichen.

cc) Nummer 27 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kreistag beschließt auch über Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. In der Hauptsatzung kann sich der Kreistag die Beschlussfassung auch für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorbehalten, für die ansonsten der Kreisausschuss zuständig ist. Dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt, und für Auftragsangelegenheiten.“

### **Artikel 5 Änderung der Amtsordnung**

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Amtsausschuss ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Amtsdirektors.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„§ 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.“
- b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Amtsdirektor ist Leiter der Amtsverwaltung sowie Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der übrigen Bediensteten des Amtes.“

4. § 10 wird aufgehoben.

5. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 16 Abs. 3 wird aufgehoben.

### **Artikel 6 Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Vorsitzenden des Kreistages oder von einem seiner Vertreter und“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummern 8, 17 und 19 werden aufgehoben.

3. § 48 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe e Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 58 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Landkreisen mit bis zu 150.000 Einwohnern kann ein Beigeordneter, in Landkreisen mit mehr als 150.000 Einwohnern können drei Beigeordnete berufen werden.“

6. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61  
Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Der Landrat ist Leiter der Kreisverwaltung. Er regelt die Organisation der Kreisverwaltung und die Geschäftsverteilung.

(2) Der Kreistag ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Landrates. Für die übrigen Kreisbeamten ist der Landrat Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde. Satz 2 gilt nicht für Entscheidungen nach § 62 Abs. 2 Satz 2 und 3.“

7. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes) sowie über die Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern; das Gleiche gilt für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt entsprechend für die Ernennung von Beam-

ten einer Laufbahn des höheren Dienstes im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes, der Übertragung eines Amtes des höheren Dienstes nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes sowie für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Angestellte ab der Vergütungsgruppe II.“

8. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64  
Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung soll mit den amtsfreien Gemeinden und Ämtern frühzeitig erörtert werden. Er ist mit seinen Anlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf die Frist hinzuweisen. Außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Nachtragsatzungen, die nach dem 30. Juni des Haushaltsjahres beschlossen werden.“

**Artikel 7**

**Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes**

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254, 277), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 (weggefallen)“.

2. In § 1 Nr. 1 werden die Wörter „mit mehr als 100 Einwohnern“ gestrichen.

3. § 2 wird aufgehoben.

4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „mehr als 100“ gestrichen.

5. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

6. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „die Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinden“ gestrichen.

7. § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter „der geschäftsführenden Gemeinde“ gestrichen.

9. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 8**

**Änderung der Brandenburgischen  
Kommunalwahlverordnung**

Die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „, der geschäftsführenden Gemeinde“ gestrichen.

2. § 84 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 9**

**Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254, 275), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gemeindeverbandes“ ein Komma und die Wörter „soweit nicht kommunalrechtliche Vorschriften eine abweichende Regelung treffen,“ eingefügt.

**Artikel 10**

**Änderung des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Brandenburg**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Jagdsteuern“ die Wörter „und Jagderlaubnissteuern“ eingefügt.

**Artikel 10 a**

**Änderung des Gemeindefinanzierungs-  
gesetzes 2002/2003**

Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2002/2003 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 306) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die abschließende Feststellung der Angemessenheit der Verbundmasse nach § 2 Abs. 2 für das Jahr 2003 erfolgt im Zusammenhang mit der übernächsten Überprüfung der symmetrischen Verteilung der Finanzmittel zwischen dem Land und den Kommunen.“

**Artikel 10 b**  
**Änderung des Zweiten Gesetzes**  
**zur landesweiten Gemeindegebietsreform**  
**betreffend die kreisfreie Stadt Cottbus**  
**und das Amt Neuhausen/Spree**

Das Zweite Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die kreisfreie Stadt Cottbus und das Amt Neuhausen/Spree vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 68) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wahlbehörde für die neu gebildete Gemeinde Neuhausen/Spree ist der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Neuhausen/Spree. Dieser nimmt die Funktion als Wahlbehörde bis zum Amtsantritt des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten wahr.“

**Artikel 11**  
**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 8 beruhenden Teile der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 12**  
**Übergangsvorschrift**

Sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes die zulässigen Höchstzahlen für Beigeordnete nach § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung oder § 58 Abs. 2 der Landkreisordnung überschritten, so gilt die bisherige Höchstgrenze, bis durch Ausscheiden von Beigeordneten die neue Höchstgrenze erreicht ist.

**Artikel 13**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. August 2003 in Kraft, jedoch mit Geltung für die Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen erst am 1. Januar 2004. Artikel 2 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Artikel 4 Nr. 6, 7, 9, 10 und 13, Artikel 5 Nr. 1 und 4 und die Artikel 7 und 8 treten am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 tritt die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 542) außer Kraft.

Potsdam, den 4. Juni 2003

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Bekanntmachung**  
**über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages**  
**über die Errichtung einer gemeinsamen**  
**Rundfunkanstalt der Länder Berlin und**  
**Brandenburg und das Außer-Kraft-Treten**  
**des ORB-Gesetzes**

Vom 20. Mai 2003

1. Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zu oben genannten Staatsvertrag vom 14. Oktober 2002 (GVBl. I S. 138) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag vom 25. Juni 2002 nach seinem § 41 am 1. Dezember 2002 in Kraft getreten ist.
2. Nach Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zu oben genanntem Staatsvertrag vom 14. Oktober 2002 (GVBl. I S. 138) wird bekannt gegeben, dass das ORB-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1999 (GVBl. I S. 400), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2001 (GVBl. I S. 98), am 1. Mai 2003 außer Kraft getreten ist.

Potsdam, den 20. Mai 2003

Der Ministerpräsident  
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck



**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für das Land Brandenburg

---

180

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 9 vom 10. Juni 2003

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0